

Ingefigel an disen brief han gehangen. Der gegeben ist do man zalt nach cristus geburte druzenhundert Jar vnd dar nach Sechs und vierzich Jar vf den sechden dag des mandes September genant zu latine.

Conradus de Angaria.*)

3.

Der Stadt Goesfeld Präsidenz über die Freiheit des
Stifts Meteln.

Die Abtissinn des Stifts Meteln übte in der Freiheit Meteln die Civilgerichtsbarkeit in erster Instanz; die Appellation ging an Rath und Bürgermeister in Goesfeld. In Kriminalfachen wurde von dem Gericht in Meteln die Untersuchung geführt, die Acten aber vor jedem Spruche zur Entscheidung nach Goesfeld eingesendet. Wenn die Acten für das Endurtheil spruchreif waren, so wurden zwei Rathschöffen von Goesfeld auf einem von der Abtissinn geschickten Wagen nach Meteln gesendet, um der letzten Gerichtssitzung beizuwohnen und das Urtheil sprechen zu helfen. In allen zweifelhaften Rechtsfällen in Criminalfachen holten die von Meteln die Entscheidung in Goesfeld. Dies Verhältniß der Stadt Goesfeld zu Meteln wird durch den Ausdruck Präsidenz bezeichnet, und die Stadt Goesfeld von denen zu Meteln ihr Oberhaupt genannt.

Über den Ursprung dieser Präsidenz, welche von der Stadt Goesfeld zu ihren besondern Privilegien und Vorrechten gezählt wurde, habe ich nichts auffinden können. Das städtische Archiv bewahrt darüber keine ältern Nachrichten,

*) Diese Unterschrift ist zu bemerken.

als vom Jahre 1520, von diesem Jahre an aber bis zum Jahre 1626 eine fortlaufende Reihe von Anschreiben, woraus das Gesagte hervorgeht, und worunter sich auch Schreiben der Bürgermeister und der Gemeinde zu Meteln befinden, welche gleichfalls Goesfeld ihr Oberhaupt nennen, und Weisung verlangen, wie sie sich in Betreff eingetretener Erbschaftsfälle, rücksichtlich des Heergerades u. s. w. zu verhalten haben.

Ich erlaube mir die Frage, erstens: Ob überhaupt über den Ursprung jener Präsidenz nichts bekannt ist oder ermittelt werden kann? und zweitens: Ob ähnliche Verhältnisse im ehemaligen Hochstifte Münster Statt fanden?

Sökeland.

4.

Einige Merkwürdigkeiten der Stadt Breden.

Nicht ohne alles Interesse dürften vielleicht die Denkmaale sein, worauf sich der hier allgemein verbreitete, aber sehr dunkle Volksglaube von dem hohen Alter der Stadt Breden gründet. Sie sind folgende:

In der hiesigen Stiftskirche, die von ungewöhnlicher Länge, sonst wie gewöhnlich in Kreuzform gebauet, die Fortsetzung des Abtheilichen Gebäudes bildet, finden sich in der Mitte einer Seitenwand auf einem eingemauerten Quaderstein die Worte:

Hic: Walberte: comes servatus ptegis: edes
Custos: ipse: loci sca: p: ossa: tui.

Hic, Walberte! comes servatus protegis aedes
(ohne Zweifel das ganze Stift sammt der Kirche),
custos ipse loci, sancta per ossa tui (wahrscheinlich für tua).